

Geschäftszeichen	Datum: 10.07.2026	Drucksache Nr. 08-BV 2026-014
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Gemeindevertretung	Termin	Beratungsergebnis
--------------------------------------	---------------	--------------------------

Einleitung des Vergabeverfahrens der Bauleistung für die Erweiterung des Spielplatzes im OT Neuendorf

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lütow beschließt gemäß § 22 Abs. 4a Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die Einleitung des Vergabeverfahrens für die Bauleistungen zur Errichtung eines Spielplatzes im OT Neuendorf, mit Inkrafttreten der rechtskräftigen Haushaltssatzung 2026.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.						
Gremium Gemeindevertretung		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum		TOP
Beschluss				Abstimmung		
☐ einstimmig	☐ abgelehnt	☐ laut Vorlage		Ja	Nein	Enthaltung
☐ mit Stimmenmehrheit	☐ vertagt	☐ mit Abweichung				
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:						

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Im Dezember 2023 trat die Spielplatzförderrichtlinie in Kraft.

Die Gemeinde Lütow hat im Jahr 2026 einen Antrag für die Erweiterung eines Spielplatzes im OT Neuendorf fristgerecht eingereicht. Für den Antrag erhielt die Gemeinde einen Zuwendungsbescheid für die Errichtung des Spielplatzes.

Erweiterung Spielplatz Neuendorf.

Gesamtausgaben = 18.750 €, Förderung = 15.000 €, Eigenanteil = 3.750 €

Die Einzahlung der Fördermittel erfolgt im HH Jahr 2026.

Die Auszahlung des Eigenanteils erfolgt mit Fertigstellung der Maßnahme im HH 2027.

Spielplätze sorgen für eine Erweiterung und Verbesserung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde und Umland.

Gemäß der derzeit geltenden Hauptsatzung ist bislang nur die Übertragung auf den Hauptausschuss bzw. an den Bürgermeister gemäß § 22 Abs. 4 KV M-V (Auftragsvergabe) geregelt. Gemäß des neuen Absatzes 4a des § 22 der neuen Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Einleitung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Sie kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf den Hauptausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Absatz 3 Satz 3 KV M-V.

Eine Übertragung der Befugnis zur Einleitung von Vergabeverfahren gem. § 22 Abs. 4a KV M-V ist wertgrenzenmäßig derzeit in der Hauptsatzung noch nicht geregelt. Bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Hauptsatzung werden die bestehenden Wertgrenzen für Auftragsvergaben (§ 22 Abs. 4 KV M-V) analog genutzt.

Bei den aktuell geschätzten Gesamtkosten ist für die Einleitung des Vergabeverfahrens die Gemeindevertretung zuständig.

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Ja / ☐ Nein		Finanzierung	
Insgesamt: 18.750 €	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge: 15.000 €	Eigenanteil: 3.750 €
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	☐ Ertrag /	☐ Aufwand
	Finanzhaushalt:	☐ Einzahlung /	☐ Auszahlung
Betrag im Jahr 2026:		Produkt. Konto 36600. 78561	
Betrag im Jahr 2027:			
Betrag im Jahr 2028:			
Betrag im Jahr 2029			

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Weber, Marvin** (Bauamt), 08.07.2026

Tel.: 03836 251-185, eMail: marvin.weber@wolgast.de

Anlagen: